

Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

Staatsangehörigkeit | Einwanderung | Asyl und Flüchtlinge | Kultur | Einreise und Aufenthalt | Integration | Arbeit und Soziales | Europa

Herausgeber:

Nele Allenberg

*Deutsches Institut für
Menschenrechte, Berlin*

Prof. Dr. Jürgen Bast

Universität Gießen

Prof. Dr. Jan Bergmann

*Präsident des Verwaltungsgerichts,
Stuttgart*

Prof. Dr. Uwe Berlit

*Vorsitzender Richter am
Bundesverwaltungsgericht a.D.,
Leipzig*

Dr. Wolfgang Breidenbach

Rechtsanwalt, Halle

Prof. Dr. Anuscheh Farahat

Universität Wien

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano
Universität Kassel

Katrin Gerdsmeyer
Deutscher Caritasverband e.V., Berlin

Dr. Michael Griesbeck
*Vizepräsident Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge, Nürnberg*

**Prof. (Yeditepe Univ. Istanbul) Dr.
Rolf Gutmann**
Rechtsanwalt, Schorndorf

Dr. Ulrike Hornung
*Ministerialdirektorin beim
Bundesministerium des
Innern und für Heimat, Berlin*

Andrea Houben
*Vorsitzende Richterin am
VG Düsseldorf*

Prof. Dr. Constanze Janda
Universität Speyer

Dr. Sebastian Klaus
Rechtsanwalt, Darmstadt

Prof. Dr. Winfried Kluth
Universität Halle

**RiBVerfG Prof. Dr.
Christine Langenfeld**
Karlsruhe/Göttingen

Prof. Dr. Anna Lübbe
Hochschule Fulda

Johanna du Maire
*Dienststelle des Bevollmächtigten
des Rates der EKD, Berlin*

Thomas Oberhäuser
Rechtsanwalt, Ulm

Andreas Pfersich
*Präsident des Verwaltungsgerichts,
Halle*

Dr. Hans-Eckhard Sommer
*Präsident Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge*

Prof. Dr. Daniel Thym
Universität Konstanz

Schriftleitung:

Prof. Dr. Winfried Kluth
*(Abhandlungen – V.i.S.d.P.)
Universitätsplatz 10a
06099 Halle
E-Mail: zar@nomos-journals.de*

PräsVG Andreas Pfersich
*(Rechtsprechung)
E-Mail: an.pfersich@googlemail.com*

Prof. Dr. Jürgen Bast
*(Rezensionen)
E-Mail:
jürgen.bast@recht.uni-giessen.de*

EDITORIAL

Integration als Teil einer allgemeinen Ordnungspolitik

Wenn heute in Recht und Politik von Integration gesprochen wird, so beziehen sich die Aussagen in den meisten Fällen auf das Migrationsgeschehen. Das war nicht immer so. In früheren Debatten wurde die Integration auf die europäische Ebene bezogen und ab den sechziger Jahren im Zusammenhang mit der sich pluralisierenden Gesellschaft auf die gesellschaftliche Entwicklung insgesamt. Die Einbeziehung von Migranten wurde als ein Teilaspekt in diese Debatten aufgenommen.

Die Fokussierung von Integration auf Migranten war unter anderem eine Folge des Zuwanderungsgesetzes, das dieser Sichtweise folgt und durch die Etablierung der Integrationsbeauftragten auch institutionell sichtbar gemacht hat. Untersuchungen zum Integrationsbegriff des Aufenthaltsgesetzes¹ lassen erkennen, was damit gemeint ist und dass es sich um einen sinnvollen Ansatz handelt.

In einer Einwanderungsgesellschaft erweist sich diese Akzentuierung aber auch als problematisch. Ihr muss es darum gehen, die gesamtgesellschaftliche Entwicklung auf eine konsentrierte allgemeine Grundlage zu stellen. Die einseitige Fixierung auf Migranten kann das behindern und die Aufmerksamkeit ver-

kürzen. Denn Integrationsprozesse sind real immer allseitige Prozesse, also Prozesse, die alle Mitglieder der Gesellschaft betreffen und fordern.

Vor diesem Hintergrund erscheint es hilfreich, Integration wieder stärker mit einer allgemeinen Ordnungspolitik in Verbindung zu setzen, bei der der gemeinsame Rahmen betont wird, ohne dass besondere Bedürfnisse und Pflichten einzelner Gruppen aus dem Blick geraten. Im Folgenden soll diese für ausgewählte Politikfelder veranschaulicht werden.

1. Arbeitsmarktpolitik

Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik ist durch die rechtliche Gleichstellung der Unionsbürger bereits seit Jahrzehnten ein Großteil der Migranten den deutschen Arbeitnehmern gleichgestellt. Für Migranten aus Drittstaaten gilt dies weitgehend auch, sobald diese sich in einem regulären Aufenthaltsstatus befinden.

¹ *Eichenhofer, Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz, 2013.*

Die Bundesagentur für Arbeit weist inzwischen darauf hin, dass sie die größte Ausländerbehörde ist, weil es sich bei dem Großteil ihrer Kunden um Migranten handelt.

Allerdings finden sich beim Arbeitsmarktzugang für Drittstaatsangehörige immer noch besondere Anforderungen, die für den Binnenmarkt nicht gelten und dort unzulässig sind. Das betrifft etwa die Tarifbindung der Arbeitgeber. Hier sollte über eine Angleichung an die Regeln des Binnenmarktes und den ausreichenden Schutz von Arbeitnehmerinteressen durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen nachgedacht werden.²

2. Gesundheitswesen

Das Themenfeld Gesundheit weist mehrere bedeutsame Schnittstellen zur Migration auf.³ Zunächst ist das deutsche Gesundheitswesen inzwischen in vielen Bereichen auf Fachkräfte aus Drittstaaten angewiesen, um funktionsfähig zu bleiben. Das gilt vor allem, aber nicht nur, im Bereich der Pflege. Dieser Angewiesenheit stehen Abstufungen und Hürden beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen für Schutzsuchende gegenüber, solange diese in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen. Dieses sieht nur eine minimale Gesundheitsversorgung vor (§§ 4, 6 AsylbLG). Hinzu kommen vielerorts Sprachbarrieren, durch die eine angemessene Aufklärung und Versorgung erschwert werden kann, die aber auch nicht leicht abzubauen sind. Inzwischen wurde jedenfalls für bestimmte Gruppen von minderjährigen Schutzsuchenden diese Begrenzung aufgehoben.

3. Wohnungsmarkt

Komplex ist die Lage auf dem Wohnungsmarkt.⁴ Hier gibt es vor allem für Schutzsuchende, beginnend mit der Lage in den Aufnahmeeinrichtungen bis zum Übergang in den allgemeinen Wohnungsmarkt, zahlreiche Hürden und Herausforderungen. Diese sind zwar überwiegend sozioökonomisch bedingt, treffen aber besonders häufig Migranten, die über geringe Einkommen verfügen. Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum vor allem in Städten und Metropolregionen, der auch eine Folge einer nicht ausreichenden Wohnungspolitik ist, führt zu zahlreichen Benachteiligungen und erschwert die gesellschaftliche Teilhabe. Deshalb müssen vor allem die Kommunen besser in die Lage versetzt werden, die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zu fördern und damit auch den Zugang zu Beschäftigung zu erleichtern. Denn freie Arbeitsplätze und Wohnraumknappheit gehen oft Hand in Hand.

Obwohl die sozioökonomische Segregation von Arm und Reich in deutschen Städten eine größere Rolle spielt als die ethnische Segregation, sind Migranten davon häufiger betroffen, weil sie bei den unteren Einkommensgruppen stärker repräsentiert sind. Zugleich wird daran deutlich, dass der Anknüpfungspunkt in diesem Bereich gar nicht der Migrationshintergrund sein muss, eine allgemeine Ordnungspolitik also völlig ausreicht.

Das sieht jedoch anders aus, wenn man beachtet, dass der Zugang zu Wohnraum für Migranten häufig durch diskrimi-

nierendes Verhalten der Vermieter erschwert wird. Insoweit bedarf es spezifischer Maßnahmen, die inzwischen in Gestalt des Antidiskriminierungsrechts auch vorliegen und schrittweise wirksamer werden.⁵

4. Gesetzestreue

Ausdruck einer allgemeinen Ordnungspolitik ist auch die Anforderungen von Gesetzestreue im Rahmen des Aufenthalts von Migranten in Deutschland. Im Grunde handelt es sich dabei um eine Selbstverständlichkeit, denn die vom Parlament beschlossenen allgemeinen Gesetze sind für alle hier anwesenden Personen verbindlich, soweit sie in den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich fallen. Dass etwa im Ausweisungsrecht besonders auf die Gesetzestreue Bezug genommen wird (§ 53 II a.E. AufenthG), hängt damit zusammen, dass Gesetzesverstöße im Rahmen eines Aufenthaltsrecht eine Grund zur Aufenthaltsbeendigung darstellen können, was gegenüber Deutschen mangels der Möglichkeit einer Verweisung auf einen aufnahmepflichtigen anderen Staat schlicht nicht möglich ist. Zugleich ist aber daran zu erinnern, dass im demokratischen Verfassungsstaat in den allgemeinen Gesetzen die gemeinsam beschlossenen Regeln des Zusammenlebens zum Ausdruck kommen, die auch von denen zu respektieren sind, die mit ihrem Inhalt nicht einverstanden sind. Damit geht es um eine grundsätzliche Zustimmung zur Funktionsweise der gemeinsamen Verfassungsordnung und damit eine wesentliche Integrationsbedingung für alle, die im deutschen Staat zusammenleben.

Prof. Dr. Winfried Kluth

² Kluth, ZAR 2024, 319 ff.

³ Dazu näher SVR Integration und Migration, Systemrelevant: Migration als Stütze und Herausforderung für die Gesundheitsversorgung in Deutschland. Jahresgutachten 2022.

⁴ Dazu SVR Integration und Migration, Raum für Entwicklung, Wohnen und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft. Jahresgutachten 2026.

⁵ Siehe vertiefend SVR Integration und Migration, Raum für Entwicklung, Wohnen und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft. Jahresgutachten 2026, S. 68 ff.

Neu in Ihrem Abonnement:

Der monatliche Newsletter „Informationsdienst Migrationsrecht (MigRI)“! Sie haben die aktuelle Ausgabe des MigRI noch nicht automatisch per E-Mail erhalten? Dann registrieren Sie sich gratis unter nomos.de/migri.